Amt für Gesundheit
Kantonsärztlicher Dienst

Thurgau

Leitfaden Schwangerschaftsabbruch

Gemäss Art. 118 – Art. 120 StGB

Ihre Ärztin oder Ihr Arzt hat mit Ihnen ein ausführliches Gespräch geführt und Sie über die gesetzlichen Bestimmungen sowie über die gesundheitlichen Risiken des Schwangerschaftsabbruches informiert.

In den ersten zwölf Wochen seit Beginn der letzten Periode legt das Gesetz den Entscheid für oder gegen das Austragen der Schwangerschaft allein in die Hand der betroffenen Frau. Dies ermöglicht ein hohes Mass an Selbstbestimmung, bedeutet aber auch, dass die Entscheidung von Ihnen allein getragen werden muss.

Eine ungeplante Schwangerschaft kann viele Fragen, ambivalente Gefühle, Unsicherheiten und Ängste auslösen.

Wenn Sie sich in einer Konfliktsituation befinden, für Ihren Entscheid noch Zeit brauchen und sich ein offenes Gespräch über Ihre persönliche Situation wünschen, wenden Sie sich an die nachstehend aufgeführte Beratungsstelle für Familienplanung, Schwangerschaft und Sexualität.

Sie werden dort von einer Fachperson, die an die berufliche Schweigepflicht gebunden ist, unentgeltlich in psychologischen, sozialen, rechtlichen und finanziellen Belangen beraten. Sie erhalten weiterführende Hilfe und Unterstützung, unabhängig davon, ob Sie die Schwangerschaft austragen wollen oder ob Sie sich für einen Schwangerschaftsabbruch entschieden haben.

Die aufgeführte Stelle kann auch nach durchgeführtem Schwangerschaftsabbruch kontaktiert werden.

Schwangerschaftsberatungsstelle des Kantons Thurgau (unentgeltlich):

BENEFO-Stiftung
Beratungsstelle für Familienplanung, Schwangerschaft und Sexualität
Zürcherstrasse 149
8500 Frauenfeld
T 052 723 48 20
familienplanung@benefo.ch
www.schwangerschaft-tg.ch

Weitere, kostenpflichtige Beratungsstellen (via Krankenkasse abrechenbar)

Externe Psychiatrische Dienste (EPD) des Kantons Thurgau
- Frauenfeld, Laubgasse 31, Tel. 071 929 67 67
- Kreuzlingen, Nationalstrasse 19, Tel. 071 686 40 37
- Romanshorn, Bahnhofstrasse 52, Tel. 071 686 47 47
- Sirnach, Wilerstrasse 18, Tel. 071 929 64 64
- Weinfelden, Schützenstrasse 15, 071 686 47 77

Die Kosten der psychiatrischen Behandlung in den Externen Psychiatrischen Diensten des Kantons Thurgau sind nach Abzug der Franchise und des Selbstbehaltes durch die obligatorische Krankenversicherung gedeckt. Die Abrechnung erfolgt direkt mit der Krankenkasse.

Schwangere Frauen unter 16 Jahren

Als schwangere Frau unter 16 Jahren sind Sie in einer besonders schwierigen Lage und werden vielleicht von verschiedenen Seiten zu einer Lösung bezüglich Austragen oder Abbruch der Schwangerschaft gedrängt. Unter diesen Umständen ist eine neutrale Beratung, in der Ihre individuelle Situation in Ruhe besprochen werden kann, besonders wichtig.

Gemäss Art. 120 Abs. 1 lit. c des Strafgesetzbuches haben Sie sich an die BENEFO-Stiftung zu wenden und Ihre Ärztin oder Ihr Arzt muss sich über die dort stattgefundene Beratung Gewissheit verschaffen.

Schwangerschaftsberatungsstelle des Kantons Thurgau (unentgeltlich):

BENEFO-Stiftung
Beratungsstelle für Familienplanung, Schwangerschaft und Sexualität
Zürcherstrasse 149
8500 Frauenfeld
T 052 723 48 20
familienplanung@benefo.ch
www.schwangerschaft-tg.ch

Weitere Anlaufstellen für Jugendliche

Unentgeltliche Beratungsstellen

- Perspektive Thurgau, Weinfelden, Schützenstrasse 15 (Hauptsitz), verschiedene Standorte im Kanton, Tel. 071 626 02 02, info@perspektive-tg.ch
- conex familia, Amriswil, Wuhrstrasse 2, Tel. 071 411 88 82, pfj@conexfamilia.ch

Kostenpflichtige Beratungsstellen (via Krankenkasse abrechenbar)

- Weinfelden, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst des Kantons Thurgau, Schützenstrasse 15, Tel. 071 686 47 00
- Münsterlingen, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst des Kantons Thurgau, Seeblickstrasse 3, Tel. 071 686 42 65
- Frauenfeld, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst des Kantons Thurgau, Bahnhofplatz 69b, Tel. 071 686 47 02

Die Kosten der psychiatrischen Behandlung in den Jugendpsychiatrischen Diensten des Kantons Thurgau sind nach Abzug der Franchise und des Selbstbehaltes durch die obligatorische Krankenversicherung gedeckt. Die Abrechnung erfolgt direkt mit der Krankenkasse.

Die Beratungsstelle für Familienplanung, Schwangerschaft und Sexualität der BENEFO kann Sie in einer Notsituation unterstützen und Möglichkeiten für **finanzielle Hilfe** mit Ihnen klären.

Sollten Sie kurzfristig eine Gesprächspartnerin oder einen Gesprächspartner brauchen, so ist die **Dargebotene Hand, Tel. 143**, rund um die Uhr erreichbar.
Unter www.143.ch erhalten Sie eine Beratung per E-Mail oder Einzelchat.

Bei Gewissensfragen im Zusammenhang mit der Entscheidung für oder gegen einen Schwangerschaftsabbruch können Sie sich auch an eine Vertrauensperson Ihrer Religionsgemeinschaft wenden.

Ausserkantonale Beratungsstellen
Ein Verzeichnis von Beratungsstellen rund ums Thema sexuelle Gesundheit nach Kantonen ist unter Sexuelle Gesundheit Schweiz abrufbar. Tel. 031 311 44 08

Möglichkeit, das geborene Kind zur Adoption freizugeben (Vertrauliche Geburt)

Schwangeren Frauen, die sich in einer ausweglosen Situation befinden, können ihr Kind im Spital im Kanton Thurgau vertraulich gebären und danach sofort zur Adoption freigeben. Die **vertrauliche Geburt** wird im kantonalen Gesetz über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz) vom 3. Dezember 2014 (Stand 1. September 2015) §34 geregelt. Die Personalien der Mutter werden beim Spital, Zivilstandsamt, zuständiger KESB und Krankenversicherung kommuniziert ohne Veröffentlichung der Geburt. Der Name des Vaters bleibt in der Regel unbekannt. Die Mutter hat nach der Geburt sechs Wochen Zeit, es sich doch noch anders zu überlegen und das Kind zu behalten.

Ein Kind nach der Geburt zur Adoption freizugeben, ist ein sehr schwerer Entscheid, der nicht ohne eingehende Gespräche vollzogen werden sollte.

Sie können sich entweder an die erwähnte Familienplanungsstelle BENEFO wenden oder direkt an die Schweizerische Fachstelle für Adoption.

- **PACH, Pflege- und Adoptivkinder Schweiz**
  Pfingstweidstrasse 16, 8005 Zürich, Tel. 044 205 50 40
  www.pa-ch.ch